

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bestimmungen

1. Die Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Tarife und Leistungen.
2. Sämtliche Tarifansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
3. Die Akkordtarife gelten für die Stadt St. Gallen und Umgebung.
4. Die Zeittarife gelten für die ganze Schweiz.
5. Die Zeittarife beziehen sich auf die gesamten Transportleistungen. (inkl. An- und Rückfahrt)
6. Bei Kranfahrzeugen ohne Kraneinsatz wird der Regieansatz mit 15% Reduktion angewendet.
7. **ADR; gefährliche Güter:**
Der Versender trägt die Hauptverantwortung.
8. **Sonderleistungen:**
Sonderleistungen wie Gebühren, Materialkosten, Zollabfertigungen, Weggebühren usw. werden separat ausgewiesen und verrechnet.
9. **LSVA:**
Wird gemäss Berechnungstabellen verrechnet.
10. **Objektzufahrten:**
Diese werden vom Kunden gemäss verlangtem Gesamtgewicht sauber zur Verfügung gestellt. 3.5 to Gesamtgewicht bis 40 to Gesamtgewicht.
Der Auftraggeber haftet für alle Schäden die durch Nichteinhaltung dieser Auflagen entstehen.
11. **Gesamtgewichte:**
Die gesetzlich verlangten Gesamtgewichte dürfen nicht überschritten werden. Der Chauffeur entscheidet vor Ort.
12. **Arbeits- und Ruhezeiten:**
Damit die Arbeits- und Ruhezeiten der Chauffeure eingehalten werden, bestimmt die Dispo über Arbeitszeitlänge sowie Austausch der Chauffeure.
13. **Wartezeiten:**
Für unverschuldete Wartezeiten verrechnen wir 60% vom Zeittarif.
14. **Verspätungen:**
Für Verspätungen z.B. durch Motorschäden, andere technische Schäden, Unfälle, Verkehrsstau usw. kann keine Haftung übernommen werden.

Auf alle Transportleistungen wird **für Gemeinden, Verwaltungen und Private ein Zuschlag erhoben.**
16. **Entsorgungsdeklaration:**
Die definitive Deklaration von abgeführtem Material erfolgt durch die Annahmestelle.
(KVA, Tüfentobel, Max Müller AG usw.)
17. **Treibstoffzuschläge:**
Treibstoffzuschläge werden jeweils gemäss aktueller ASTAG-Tabelle erhoben.
18. **Rechnungsbetrag:**
Der Rechnungsbetrag versteht sich rein netto, ohne jeden Skontoabzug und ist spätestens innert 30 Tagen nach Fakturadatum zahlbar. Der Verzugszins beträgt 5%, unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.
19. **Neukunden:**
Neukunden, welche nicht registriert sind, werden gerne bedient, jedoch nur gegen Vorauszahlung!
20. **Haftung:**
 - a) Der Transportunternehmer haftet nur für Schäden, welche nachweisbar durch grobe Fahrlässigkeit seines Personals verursacht werden zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme des Gutes und dem seiner Ablieferung sowie für Überschreitung der Ablieferungsfrist, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Die Haftung für Zwischenfrachtführer und anderer Unterbeauftragter beschränkt sich auf deren sorgfältige Auswahl und Instruktion.
 - b) Der Transportunternehmer ist von seiner Haftung befreit, wenn der Verlust oder Schaden aus den mit einzelnen oder mehreren Umständen der folgenden Art verbundenen Gefahren entstanden ist:
 - Verwendung eines bestimmten Fahrzeuges oder Benützung einer bestimmten Fahrstrecke, wenn dies vom Verfrachter verlangt wurde.
21. **Kanalreinigung:**
 - a) Der Beauftragte verpflichtet sich zur Sorgfalt. Er verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung. Bei Schäden an schlecht verlegten, stark verschobenen, verrosteten oder nicht einsehbaren Leitungen übernimmt der Beauftragte keine Haftung. Die Verantwortung obliegt dem Auftraggeber. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der Beauftragte nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Bei Schäden, die durch die Anwendung eines Produkts entstanden sind, die der Beauftragte vertreibt, lehnt dieser jede Haftung ab.
 - b) Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Auftraggeber die Dienstleistung selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich per Einschreiben anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige innerhalb von 10 Tagen nach Erbringung der Dienstleistung, gilt die Dienstleistung als korrekt ausgeführt.
22. **Gerichtsstand:**
Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Max Müller AG, die Stadt St.Gallen.

AGB

Tarif für Neben- und Sonderleistungen

1. Die einzelnen Tarife gelten für Transportleistungen während der üblichen Geschäftszeit (07.00 bis 18.00 Uhr). Für **Überzeitarbeit** von 18.00 bis 07.00 Uhr sowie Samstags bis 18.00 Uhr ist ein Zuschlag von CHF 35.50 pro Mann und Stunde zu erheben.

Für Transportleistungen, die an Samstagen und vor allgemeinen Feiertagen ab 18.00 Uhr ausgeführt werden müssen, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bis 24.00 Uhr, ist ein Zuschlag von CHF 70.– zu erheben.

2. Fahrmischer, Fahrmischerpumpe und Kipplastwagen

Für den Transport mit Fahrmischer wird grundsätzlich der Werkstarif verrechnet.

Die Wahl des Transportmittels ist ausschliesslich Sache des Transportunternehmens.

Für die Montage, Demontage und Reinigung der Förderleitungen (Fahrmischerpumpe) sind bauseits kostenlos Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

Wird die Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Materialübernahme durch den Besteller. Einwandfreie Zufahrtsverhältnisse sowie ungehinderte Entlademöglichkeiten werden vorausgesetzt.

In der Fracht ist eine **maximale Lade- und Abladezeit inbegriffen** (siehe Tabelle).

Längere Lade- und Abladezeiten werden gemäss den Transportbestimmungen (**13. Wartezeiten**) berechnet und separat in Rechnung gestellt.

Angebrochene m³ Pumpmengen werden auf 1 m³ gerundet.

- Mindest-Pumpmenge Fahrmischer-Pumpe 10 m³/Std. Arbeitsbereich 26 m
- ab 26 m werden Mehrlängen der Pumpleitung verrechnet

3. Die einzelnen Tarife gelten für Transportleistungen, die nur den Einsatz eines einzelnen Chauffeurs voraussetzen. Für die Stellung von **zusätzlichem Personal** sind pro Mann und Stunde die Zuschläge gemäss Preisliste zu erheben (siehe Seite 12, Transportpersonal)

28

Die Stiftung Entsorgung Schweiz – S.EN.S



Die S.EN.S ist eine unabhängige, neutrale und nicht gewinnorientierte Stiftung. Sie ist keiner Branche und keinen Einzelinteressen verpflichtet, sondern der Umwelt. Sie dient der Sache. Die S.EN.S erfüllt umweltrelevante Forderungen partnerschaftlich mit der Wirtschaft, den Behörden und den Konsumentinnen und Konsumenten. Realisiert hat die S.EN.S zusammen mit dem Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA) gesamtschweizerisch funktionierende Entsorgungssysteme im Bereich Elektro- und Elektronikgeräte, die dank externer Kontrollexperten auf hohem Qualitätsniveau abgesichert sind.

www.sens.ch für die aktuellsten Entsorgungsnews

SWICO



Ausgediente elektrische und elektronische Geräte gehören nicht in den Siedlungsabfall. Erstens weil sie Schadstoffe enthalten, die gesondert entsorgt werden müssen, und zweitens, weil daraus Wertstoffe zurückgewonnen werden können. Jede Rückgabe von ausgedienten Geräten im Rahmen der SWICO Recycling-Garantie ist gratis. Beim Kauf neuer Maschinen erheben die Hersteller und Importeure als Konventionsunterzeichner eine vorgezogene Recycling-Gebühr (vRG). Damit werden Transport und fachgerechtes Recycling finanziert. Treuhandgesellschaften überwachen die korrekte Verwendung der Mittel. Hersteller und Importeure übernehmen in diesem System die ökologische Verantwortung für ihre Produkte vom Design bis zum Recycling.

Die SWICO Recycling-Garantie garantiert zusammen mit den vertraglich eingeschlossenen Recycling-Unternehmen und der kontrollierenden EMPA St.Gallen die fachgerechte Rezyklierung.

Die VREG (Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte) wird durch die SWICO Recycling-Garantie lückenlos umgesetzt. www.swico.ch

AGB

Entsorgung

ANNAHMEBEDINGUNGEN

Es werden folgende Materialien angenommen.

- Vermischte oder vorsortierte Bau-, Gewerbe-, Industrie- und Haushaltsabfälle aus Renovationen, Umbauten, Abbrüchen, Neubauten, Haushalten usw.

Bausperrgut (KVA, gemischte Abfälle)

Aluminium, Backöfen, Bildschirme, Blech, brennbare Materialien vermischt, Computer, Elektrogeräte, Eternit, Fahrräder, Fenster, Fernseher, Geschirr, Gips, Gläser, Handys, Holz, Isolationen, Karton, Küchengeräte, Kühlschränke, Kühltruhen, Kunststoffe, Kupfer, Lattenroste, Matratzen, Metalle, Möbel, Papier, Pfannen, Pflanzentöpfe, Radios, Reifen, Spielgeräte, Steinmaterialien, Telefone, Türen usw.

Holzabfälle

Altholz A I - A III (170297 ak), Klasse 1 – 3:

Oberflächenbehandeltes und bemaltes Holz wie Balken, Täfer, Decken, Treppen, Innentüren, Spanplatten, Paletten mit Pressspanfüßen, sauberes Bauholz wie Schalungstafeln, Kanthölzer und Massivholzpaletten

Problematische Holzabfälle A IV (170298 ak), Klasse 4:

Imprägniertes Holz, Fensterholz, Fensterrahmen, Fassadenbretter, Zäune, Parkbänke, Holzbrücken, Telefonstangen, Eisenbahnschwellen



Keine metallverstärkten Holztüren oder andere metallhaltige Holzstücke!

Kleinmengen:

Chemikalien, Säuren, Lösungsmittel, Verdünner, Farben, Kanister, Flaschen, Mineralöle, Fette etc.

Nicht angenommen werden!

- geschlossene Behälter, Fässer
- Asbestabfälle

Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer welcher Materialien an der Kippstelle der Max Müller AG ablädt bzw. abladen lässt ist dafür verantwortlich, dass nur die erwähnten, erlaubten Materialien abgeladen werden. Diese Verantwortung liegt auch dann beim Anlieferer, wenn die Max Müller AG gestützt auf visuelle Kontrolle, das angelieferte Material als zulässig (z.B. Bausperrgut) taxiert, sich beim Kippen jedoch herausstellt, dass die Mulde unzulässige Materialien enthalten hat. Ferner gilt: **“ALTLAST-VERDÄCHTIGE” Materialien dürfen nicht abgegeben werden!**

Vorgehen, wenn unzulässiges Material abgeladen wird

Die Max Müller AG stellt dem Anlieferer alle durch das Abladen von unzulässigem Material entstandenen direkten und indirekten Kosten in Rechnung. Dabei ist es dem Ermessen der Max Müller AG überlassen, ob sie:

- bei geringer Verunreinigung das Material akzeptiert und der entsprechende Chauffeur die unzulässigen Anteile selbst aussortiert
- das unzulässige Material selbst korrekt entsorgt und durch Zuschlag in Rechnung stellt
- die Annahme verweigert und das Material auf Kosten des Anlieferers diesem wieder auflädt

Änderungen der Preise und Annahmebedingungen

Allfällige Anpassungen der Annahmebedingungen und Preise als Folge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen sowie den Markt- und Entsorgungsverhältnissen werden in Form der offiziellen Annahmebedingungen, Preisliste oder mit einem separaten Merkblatt angezeigt. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Aus Sicherheitsgründen müssen Kinder im Fahrzeug warten!

